

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Siebte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 2. Juli 1992

(KWMBI II S. 507)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 1991 (KWMBI II S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

"- an zwei Seminaren der Stufe II (Proseminar) in Allgemeiner und vergleichender Literaturwissenschaft"

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der vierte Spiegelstrich

"- Vorlesung mit Klausur 'Einführung in die Methoden der Empirischen Sozialforschung';"

gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Bearbeitungszeit: 3 Stunden) in einer der in Absatz 2 aufgeführten drei Disziplinen. Welche Disziplin Gegenstand der Prüfung ist, wird am Tag der Prüfung durch Losentscheid festgelegt. Es stehen drei Themen zur Wahl, die durch zusätzliche Einzelfragen aus den beiden anderen Disziplinen ergänzt werden können."

3. Nach § 72 wird folgender neuer § 73 eingefügt:

"§ 73
Computerlinguistik^{*)}

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren:

1. Einführung in die Computerlinguistik;
2. Einführung in das Symbolische Programmieren;
3. zwei Proseminaren aus computerlinguistischen Kerngebieten (z.B. Parsing, Unifikationstheorie, formale Syntax, formale Semantik).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse über Theorien, Methoden und Geschichte der Computerlinguistik und der mathematischen Linguistik;
2. Vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Computerlinguistik oder mathematischen Linguistik (Parsing, Semantik, Algorithmen der Textverarbeitung).

(3) Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist mündlich (Dauer etwa 45 Minuten) mit Fragen aus den unter Absatz 2 genannten Bereichen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

3. § 73 wird § 74.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 der Magister-ZwPO in einem der in § 31 oder § 73 aufgeführten Hauptfächer nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen, legen die Zwischenprüfung nach der Magister-Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ab. ²Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 1992 und 21. Mai 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 15. Juni 1992, Nr. X/4 - 6/84 627.

München, den 2. Juli 1992

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 3. Juli 1992 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 6. Juli 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juli 1992.